

**GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS STADTARCHIV
IN DER EIGENBETRIEBSÄHNLICHEN EINRICHTUNG BILDUNG**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S.950), und der §§ 1, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S.394) hat der Rat der Stadt Moers am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage zur Gebührensatzung enthaltenen Leistungen (Tätigkeiten oder Nutzungen) des Stadtarchivs erhebt die Stadt Moers Gebühren.

§2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3 Gebührenfälligkeit

1. Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
2. Eine beantragte Leistung kann von einer Vorauszahlung oder Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.
3. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf einen Beleg.

§4 Gebührenfreie Leistungen

1. Die persönliche Benutzung des Stadtarchivs durch Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut während der Öffnungszeiten im Benutzerraum und die fachliche Beratung sind grundsätzlich gebührenfrei.
2. Gebührenfrei sind außerdem:
 - 2.1 Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.
 - 2.2 Leistungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts und gleichzusetzende Verbände, soweit die Leistung unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.
 - 2.3 Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
 - 2.4 Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die keinen Rechercheaufwand erfordern.
3. Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn
 - 3.1 die Dienstleistung im Interesse des Stadtarchivs Moers liegt.
 - 3.2 die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.
 - 3.3 dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des §5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Moers auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§6 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv vom 01.03.2011 außer Kraft.

Moers, den 21.12.2015

Finkele
Erste Betriebsleiterin

Anlage: Tarife

1.	Schriftliche allgemeine Recherchen, die Einsichtnahme in Bestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	22,00 €
2.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen von Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit ohne Termingarantie	33,00 €
3.	Amtliche Beglaubigung je Seite	4,20 €
4.	Anfertigungen von Kopien.	
	4.1. Je s/w Fotokopie bis DIN A4	0,70 €
	4.2. Je s/w Fotokopie bis DIN A3	0,90 €
5.	Mahngebühr: Bei Zahlungsverzug je Mahnung	7,00 €
6.	Audiovisuelles und sonstiges Archivgut, dessen Nutzung spezielles technisches Gerät erfordert, je Vorgang	10,00 €
7.	<p>Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ggf. zzgl. Verw.-geb. nach Nr.4. <i>Evtl. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind jeweils gesondert abzugelten.</i></p> <p>7.1. Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck Je Reproduktion bei einer Auflage von</p> <p style="padding-left: 20px;">bis zu 5.000 Exemplare</p> <p style="padding-left: 20px;">bis zu 10.000 Exemplare</p> <p style="padding-left: 20px;">bis zum 100.000 Exemplare</p> <p style="padding-left: 20px;">ab 100.001 Exemplare Höchstsatz</p> <p>Neuauflagen u.ä. werden wie neue Publikationen behandelt.</p> <p>7.2. Wiedergabe in Fernsehen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe Je angefangene Minute</p> <p style="padding-left: 20px;">7.3. Einblendung in Onlinedienste, je Reproduktion</p> <p style="padding-left: 20px;">Für sechs Monate</p> <p style="padding-left: 20px;">Für ein Jahr</p>	<p>25,00 €</p> <p>40,00 €</p> <p>300,00 €</p> <p>500,00 €</p> <p>75,00 €</p> <p>40,00 €</p> <p>60,00 €</p>
8.	Eigenes Abfotografieren einer Archivalie	
	8.1. zur privaten Nutzung	
	Pro vorgelegter Archivalieneinheit	0,50 €
	Pro vorgelegtem Foto aus dem Fotobestand	1,00 €
	8.2. zur kommerziellen Nutzung (zzgl. zu Nr. 7)	
	Pro vorgelegter Archivalieneinheit	5,00 €
	Pro vorgelegtem Foto aus dem Fotobestand	10,00 €